

Mitteilungsblatt der Gemeinden



Bergtheim



10/2025



Oberpleichfeld

Jahrgang 46

Kein Amtsblatt

Oktober 2025

Gemeinde Bergtheim

Aus dem Gemeinderat

Protokoll der Gemeinde Bergtheim über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 071/B-GR am 6. August 2025 im Sitzungssaal Rathaus Bergtheim

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister Schlier, Konrad

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Bauer, Christian; Burger, Michael; Endres, Klaus; Faatz, Rudolf; Fischer, Monika; Hochum, Harald; Keller, Matthias (ab 20.27 Uhr – TOP 9); Königer, Angelika (ab 20.14 Uhr – TOP 6); Sauer, Marco; Sikora, Laura; Wagner, Peter

Schriftführer: Mödl, Ruben

Fehlend: Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Göbel, Christoph; Schäuble, Christoph; Volkrodt, Carsten; Bauer, Edgar; Schraut, Christian (alle entschuldigt fehlend)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 2. 7. 2025
2. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes; Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Annahme- und Auslegungsbeschluss – beschließend
3. Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer AGRI-Photovoltaik, Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für die „24. Änderung des Flächennutzungsplanes“ – beschließend
4. Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer AGRI-Photovoltaik, Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ – beschließend
5. Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport u. Geräteraum“ Am Sommerrain 36; Fl.Nr. 4660/73, Gemarkung Bergtheim – beschließend
6. Antrag auf Bau eines Gehweges und verkehrslenkende Maßnahmen zum Kindergarten „Spielwiese“ in Opferbaum – vorberatend
7. Bauverzug beim Glasfaser-Ausbau in Dipbach – zur Kenntnis
8. Berufung zur Wahlleiterin/zum Wahlleiter und ihrer/seiner Stellvertretung für die Kommunalwahl am 08.03.2026 (Art. 5 GLKrWG) – beschließend
9. Geburtenbäume / Neugeborenenbäume – beschließend
10. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Tierschutzverein Würzburg und Umgebung e.V. und der Gemeinde Bergtheim über die Aufnahme von Fundtieren ab 01.01.2026 – beschließend
11. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergtheim – beschließend

12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist – zur Kenntnis
13. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

Bürgermeister Schlier eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

Antrag zur Geschäftsordnung:

GRM Endres stellt den Antrag, dass die Tagesordnungspunkte 14 und 15 aus dem nichtöffentlichen Teil in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden. Nach Beratung im Gremium wurde dieser Antrag mit einem Abstimmungsergebnis von 2:8 abgelehnt.

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 2.7.2025

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 070/B-GR vom 02.07.2025) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

2. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes;

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Annahme- und Auslegungsbeschluss – beschließend

Sachvortrag: Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im selben Zeitraum durchgeführt. Am Verfahren wurden 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden:

- Deutsche Telekom GmbH Würzburg vom 17.12.2024
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 09.12.2024
- Handwerkskammer für Unterfranken Würzburg vom 27.11.2024
- Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern vom 10.12.2024
- Amt für ländliche Entwicklung Würzburg vom 21.11.2024
- Regierung von Mittelfranken als Luftamt Nordbayern vom 22.11.2024
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn vom 13.11.2024
- APG – Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg vom 28.11.2024

- N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg vom 18.11.2024
- Gemeinde Hausen vom 10.12.2024
- Markt Werneck vom 11.12.2024
- Gemeinde Schwanfeld vom 04.12.2024
- Gemeinde Prosselsheim vom 17.12.2024
- Gemeinde Eisenheim vom 20.12.2024
- Gemeinde Unterpleichfeld vom 11.12.2024

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Kreisbrandrat Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Würzburg
- Industrie – und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt
- Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg
- Zweckverband Wasserversorgung Mühlhäuser Gruppe Estenfeld
- Team Orange Veitshöchheim
- Gasversorgung Unterfranken GmbH Würzburg
- Ferngas Service & Management GmbH & Co.KG Schwaig bei Nürnberg
- Bayernwerk Netz GmbH Bamberg
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien München
- Gemeinde Oberpleichfeld

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, zu denen ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde.

Beschluss 1: – zur Stellungnahme der Regierung von Unterfranken:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die entsprechenden jeweiligen Aussagen in der Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nur bei dem Änderungspunkt 3 um eine Neuausweisung von Wohnbauflächen handelt. Für die übrigen Wohnbauflächen liegt lediglich eine Übernahme von bereits rechtswirksamen und überwiegend bereits umgesetzten Bauflächen in den Flächennutzungsplan vor. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans für die Flächen des Änderungspunktes 3 werden die entsprechenden Hinweise beachtet.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 2: – zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 3: – zur Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg zum Bauplanungsrecht/Städtebau:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Ziffer der 1. Änderung wird entsprechend verschoben. Bei dem Datum des Plankopfes handelt es sich um das aktuelle Datum der Planung.

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 4: – Wasserrecht:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die entsprechenden Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen Flächennutzungsplan und somit um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt. Konkrete Vorgaben zur Oberflächenversiegelung oder zu Dach – und Fassadenbegrünungen sind der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorbehalten

und können somit im vorliegenden Verfahren nicht behandelt werden. Im Rahmen einer zukünftigen Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die Anregungen berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt als zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Da von dieser Seite keine Stellungnahme abgegeben wurde, kann von einer Zustimmung der Fachbehörde ausgegangen werden.

Abstimmungsergebnis 4:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 5: – Gewässer – und Bodenschutz:

Der Gemeinderat weist nochmals darauf hin, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg am Verfahren beteiligt wurde, jedoch keine Stellungnahme abgegeben hat. Die Anmerkungen zur wasserrechtlichen Genehmigung werden zur Kenntnis genommen und bei möglichen nachfolgenden Planungen berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis 5:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 6: – Bodenschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis 6:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 7: – Naturschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist hierzu auf die Zeichenerklärung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die farblichen Darstellungen entsprechen den Vorgaben der Planzeichenverordnung.

Abstimmungsergebnis 7:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 8: – Änderungspunkt 3:

Der Gemeinderat stellt fest, dass es sich bei der Fläche des Änderungspunktes 3 ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen handelt. Eine Überlagerung des Änderungspunktes 3 mit Streuobststrukturen ist in keiner Weise gegeben. Insoweit kann der Gemeinderat die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehen. Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen oder beabsichtigt.

Abstimmungsergebnis 8:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 9: – Immissionsschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass von Seiten der Immissionsschutzbehörde keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis 9:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 10: – Denkmal:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis 10:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 11: – Gesundheitsamt:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis 11:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 12: – Klimaschutz:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis 12:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 13: – Kreisentwicklung:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis 13:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 14: – zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Würzburg:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszone auch im erweiterten Außenbereich dargestellt und entsprechend bemessen werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Zeichenerklärung zwischen Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszone, die sich mit den Änderungsbereichen überlagern und den entsprechenden Zonen ohne Überlagerung mit den Änderungsbereichen unterschieden wird. Daraus ergibt sich eine doppelte Beschreibung in der Zeichenerklärung. Hieran soll festgehalten werden.

Abstimmungsergebnis 14:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 15: – zur Stellungnahme

des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Die Informationen zur Ermittlung bekannter Bodendenkmale im Gemeindebereich nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis und stellt fest, dass diese im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bereits angewendet wurden. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich bei der Darstellung des Baugebietes „Unterm Dorf“ (Änderungspunkt 5) um eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung handelt (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Somit ist die Darstellung der Fläche nicht Gegenstand des Verfahrens. Weiter weist der Gemeinderat darauf hin, dass die bauliche Erschließung dieser Fläche bereits vollständig umgesetzt wurde. In den rechtskräftigen Bebauungsplan „Unterm Dorf 4“ ist keine entsprechende Aussage bezüglich des Art. 7 BayDSchG eingeflossen. Hier wurde lediglich auf Art. 8 BayDSchG verwiesen. Bei den bereits durchgeführten Erdarbeiten sind nach Kenntnis der Gemeinde Bergtheim keine Hinweise auf Bodendenkmale innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgefunden worden.

Im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter Punkt 10 Denkmalpflege auf die Vorgaben der Art. 7 und 8 BayDSchG hingewiesen.

Abstimmungsergebnis 15:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 16: – zur Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes:

Der Gemeinderat stellt fest, dass es sich ausschließlich bei dem Änderungspunkt 3 um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen handelt. Die übrigen Flächen werden bereits entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung genutzt, sodass kein zusätzlicher Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche über die Inanspruchnahmen der Flächen des Änderungspunktes 3 hinaus entsteht. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass in Verbindung mit dem Änderungspunkt 4 der Umfang der potentiellen Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan verringert wird. Da es sich bei dem Änderungspunkt 3 um die Inanspruchnahme von zwei Bewirtschaftungseinheiten bzw. Teileinheiten handelt, kann die Aussage des Bayerischen Bauernverbandes, wonach hier insgesamt fünf Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden, nicht nachvollzogen werden. Bezüglich des Hinweises auf eine vorrangig zu nutzende Innenentwicklung verweist der Gemeinderat auf den Bedarfsnachweise als Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

Die Maßnahmen der Änderungspunkte 5 und 6 sind bereits umgesetzt und als Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung nicht Gegenstand des Verfahrens. Die bereits seit längerem als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche nördlich von Opferbaum sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und sollen weiterhin entsprechend dargestellt werden. Auf die diesbezüglichen Aussagen der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.

Der Änderungspunkt 3 soll ebenfalls nicht verringert werden, da diese Flächen den zeitnah nachgewiesenen Flächenbedarf der Gemeinde Bergtheim nach Bauland decken sollen. Bei den Flächen 392, 393, 394/1 und 395 handelt es sich um nicht wirtschaftlich sinnvoll erschließbare Flächen im Außenbereich, sodass hier keine Überplanung erfolgt.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne wurden ausreichende Abstände zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der zukünftigen Wohnbebauung vorgesehen. Dies wird auch bei einer möglichen zukünftigen Bebauung im Bereich des Änderungspunktes 3 berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis 16:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 17: – zur Stellungnahme des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass für die bereits umgesetzten Maßnahmen eine hydraulische Berechnung der Netzerweiterung im Zuge der Erschließungsplanung erfolgt ist. Für den Änderungspunkt 3 wird eine entsprechende Berechnung im Rahmen der Erschließungsplanung bei Umsetzung der Planung erfolgen. Der Änderungspunkt 4 ist nicht versorgungsrelevant. Da insgesamt die Wohnbauflächen gegenüber dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan reduziert werden, werden keine Probleme gesehen.

Abstimmungsergebnis 17:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 18: – zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH:

Die Leitungstrassen werden anhand der übermittelten Lagepläne im Flächennutzungsplan angepasst. Der Schutz der bestehenden Leitungstrasse wird im Rahmen einer zukünftigen Aufstellung eines Bebauungsplanes, im Bedarfsfall auch durch die Festsetzung einer Grunddienstbarkeit, berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis 18:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 19: – zur Stellungnahme d. Bayernwerk Netz GmbH: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass bei einer zukünftigen Aufstellung eines Bebauungsplanes der Schutz der bestehenden Leitungstrassen, insbesondere im Hinblick auf Baum – und Strauchpflanzungen im Umfeld der Leitungstrassen, berücksichtigt wird. Im Vorfeld etwaiger Baumaßnahmen ist die Bayernwerk Netz GmbH bezüglich einer Leitungseinweisung zu kontaktieren. Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch zukünftig zu den Bauleitplanungen der Gemeinde Bergtheim gehört.

Abstimmungsergebnis 19:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 20: – zur Annahme und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat Bergtheim stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen wie zuvor beschlossen in die 18. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung sowie der Umweltbericht vom 16.10.2023 werden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.2025 geändert und erhalten das Datum 08.04.2025. Die 18. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Gemeinderat angenommen. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in

Abstimmungsergebnis 20:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

3. Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens

für die Errichtung einer AGRI-Photovoltaik, Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für die „24. Änderung des Flächennutzungsplanes“ – beschließend

Sachvortrag: Erläuterung

Nördlich von Bergtheim wird die Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von gut 4,9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 4,9 Millionen kWh erzeugt werden kann, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, aktuelle Nutzungsart: Ackerland (siehe Abbildung im Anhang), geplant. Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ist nach Auskunft des Landratsamts Würzburg notwendig, da aufgrund der Anlagengröße das Vorhaben nicht mehr als privilegiertes Vorhaben über einen Bauantrag rechtlich genehmigt werden kann. Der Vorhabenträger beantragt daher für die planungsrechtliche Umsetzung seines Vorhabens die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einem Geltungsbereich von ca. 7,50 ha und parallel dazu, ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen, sodass sich der Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aus der „24. Änderung des Flächennutzungsplans“ entwickelt (Parallelverfahren).

Durch die „24. Änderung des Flächennutzungsplans“ würde die derzeitige Darstellung („Fläche für die Landwirtschaft“) des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ zu „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung AGRI-Photovoltaik und Energiespeicher“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 Abs. 2 BauNVO geändert werden.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten der Regionalplanung.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt. Die Ergebnisse sind im Vorentwurf eingearbeitet.

Vorgelegte Flächennutzungsplanunterlagen

Dem Gemeinderat wurde der Vorentwurf der „24. Änderung des Flächennutzungsplanes“ und die Begründung mit Umweltbericht vorgelegt – in der Fassung vom 06.08.2025.

Weiteres Vorgehen

Zur Einleitung des Verfahrens ist die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses notwendig.

Des Weiteren erfordert die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, auf Basis der vorgelegten Unterlagen einen Gemeinderatsbeschluss.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen. Für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anfallenden Kosten soll ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden.

Beschluss 1: – Antrag des Vorhabenträgers

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim stimmt dem Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens „24. Änderung des Flächennutzungsplans“ für das Gebiet „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, mit einer Fläche von ca. 7,50 ha, zu.

Für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anfallenden Kosten soll ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 2: – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die „24. Änderung des Flächennutzungsplans“ der Gemeinde Bergtheim im Bereich „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, mit einer Fläche von ca. 7,50 ha.

Ziel der Planung ist, die Darstellung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „AGRI – Photovoltaik und Energiespeicher“.

Der Beschluss über die „24. Änderung des Flächennutzungsplans“ ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 3: – Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim billigt den Vorentwurf zur „24. Änderung des Flächennutzungsplans“ im Bereich „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ in der Fassung vom 06.08.2025 und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

4. Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens

für die Errichtung einer AGRI-Photovoltaik, Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ – beschließend

Sachvortrag: Erläuterung

Nördlich von Bergtheim wird die Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von gut 4,9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 4,9 Millionen kWh erzeugt werden kann, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, aktuelle Nutzungsart: Ackerland (siehe Abbildung im Anhang) geplant. Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ist nach Auskunft des Landratsamts Würzburg notwendig, da aufgrund der Anlagengröße das Vorhaben nicht mehr als privilegiertes Vorhaben über einen Bauantrag rechtlich genehmigt werden kann. Der Vorhabenträger beantragt daher für die planungsrechtliche Umsetzung seines Vorhabens die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einem Geltungsbereich von ca. 7,50 ha und parallel dazu, ein Bauleitplanverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Titel „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ durchzuführen.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten der Regionalplanung.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt. Die Ergebnisse sind im Vorentwurf eingearbeitet.

Projektbeschreibung

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen. Durch die Art der Stromerzeugung wird

die landwirtschaftliche (ackerbauliche) Nutzung wie bisher beibehalten.

Auf der Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, wird eine Sonderkultur mit Pfingstrosen angebaut. Die Pfingstrosen werden von Folienzelten geschützt. Zwischen den Folienzelten liegen Wartungs-/Grünstreifen. Geplant ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Bauhöhe der Modultische bis ca. 4,15 m, welche die Wartungs-/Grünstreifen zwischen den Folienzelten überdecken. Die Modulreihen werden entsprechend zwischen den Folienzelten ausgerichtet und sind etwa höhengleich wie die bestehenden Folienzelte. Die Module werden entsprechend den Folienzelten ausgerichtet mit einem Reihenabstand von ca. 12,2 m (+/-10 cm). Die Ausrichtung der Modulreihen erfolgt von Norden nach Süden.

Vorgelegte Planungsunterlagen

Dem Gemeinderat wurde der Vorentwurf der „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ und die Begründung mit Umweltbericht vorgelegt – in der Fassung vom 06.08.2025.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat entscheidet über den vorliegenden Antrag des Vorhabenträgers (§ 12 Abs. 2 BauGB). Zur Einleitung des Verfahrens ist die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses notwendig.

Des Weiteren erfordert die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, auf Basis der vorgelegten Unterlagen einen Gemeinderatsbeschluss.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen.

Für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anfallenden Kosten soll ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden.

Beschluss 1: – Antrag des Vorhabenträgers

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim stimmt dem Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für die Agri-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, mit einer Fläche von ca. 7,50 ha, zu.

Für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anfallenden Kosten soll ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 2: – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 4904, Gemarkung Bergtheim, mit einer Fläche von ca. 7,50 ha.

Ziel der Planung ist, die Darstellung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „AGRI – Photovoltaik und Energiespeicher“.

Der Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 3: – Billigungs – und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim billigt den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Bergtheim“ in der Fassung vom 06.08.2025 und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

5. Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport u. Geräteraum“ Am Sommerrain 36;

Fl.Nr. 4660/73, Gemarkung Bergtheim – beschließend

Sachvortrag: Der Antragsteller beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Geräteraum „Am Sommerrain 36“, Fl.Nr. 4660/73, Bergtheim. Das Vorhaben liegt gem. § 34 BauGB, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die bauordnungsrechtliche Bewertung obliegt dem Landratsamt Würzburg als Genehmigungsbehörde.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Geräteraum „Am Sommerrain 36“, Fl.Nr. 4660/73, Bergtheim wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

6. Antrag auf Bau eines Gehweges und verkehrslenkende Maßnahmen zum Kindergarten „Spielwiese“ in Opferbaum – vorberatend

Sachvortrag: Am 21.07.2025 ging ein Antrag des Elternbeirates des Kindergartens St. Josef mit Schreiben vom 15.07.2025 ein. Der Elternbeirat stellt einen Antrag zum Bau eines Gehweges sowie verkehrsregelnde Maßnahmen zum Kindergarten „Spielwiese“ in Opferbaum. Wie aus dem Schreiben zu entnehmen wird der Bau eines durchgängigen Gehweges in der Jahnstraße ab Hausnummer 5 beantragt. Aus Sicht des Bauamtes sind folgende Gegebenheiten zu beachten:

Die gemeindlichen Flächen gehen in Richtung Westen ca. 1,30 m bis in den Grünbereich. Das Problem sind die Grundstücke Jahnstraße 27 (Flur 950) und Jahnstraße 25 (Flur 965). Hier sind die gemeindlichen Flächen mit Einfriedungen überbaut. Im Kreuzungsbereich am Kindergarten haben wir bei Hausnummer 17 das Problem, dass dem Eigentümer ein Teil der Straße gehört. Wenn man dieses nicht nutzen kann, ist die Straße nur noch ca. 4,75 m breit. Da dort LKW-Begegnungsverkehr stattfindet wäre dies, wenn man einen Gehweg mit einer Breite von 1,25m baut, viel zu wenig. Selbst wenn man das Grundstück erwerben (1,00 m breit) könnte, hätte man lediglich 6,00 m Fahrbahn abzgl. 1,25 m Gehweg. Wie kann man sinnvoll einen Überweg im Kreuzungsbereich realisieren? Das gleiche gilt für die Querung an der B19 – Einfahrt zur Jahnstraße. Von der B19 an der Kreuzung Kilianstraße über die Schmiedsgasse zum Kindergarten sind es 500 m Fußweg. Würde man von der Kreuzung über die Jahnstraße zum Kindergarten laufen, wären es ca. 250 m Die Kostenschätzung des Bauamtes beläuft sich auf ca. 50.000 € brutto.

Die o. a. Ausführungen der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim betrifft nicht den beantragten Streckenabschnitt. In der nächsten Sitzung soll erneut eine Einschätzung abgegeben werden. Zusätzlich soll geprüft werden, ob eine Markierung als Gehweg ausreichend ist.

7. Bauverzug beim Glasfaser-Ausbau in Dipbach – zur Kenntnis

Sachvortrag: Die ÜZ Mainfranken hat im Rahmen des FTTH-Ausbaus in Dipbach der Telekom einen Bauverzug gemeldet. Dieses hat mehrere Gründe, die die ÜZ der Gemeinde Bergtheim mit Schreiben vom 15.07.2025 mitgeteilt hat:

- Oberflächenbeschaffenheit: Sehr viel Pflaster, dadurch muss die Oberfläche weiter geöffnet werden, da der Graben oft nicht stehen bleibt. Vor Ort ist ebenfalls sehr viel altes und kaputtes

Pflaster, welches teilweise in Abstimmung mit der Gemeinde komplett ausgewechselt werden muss. Zudem ist teilweise Granit-Basaltplaster mit Drain-Asphalt vorhanden.

- Äußerst schlechter Unterbau im Altortbereich. Dadurch bleiben die zu erstellenden Gräben nicht stehen und es werden teilweise größere Kabelgräben erforderlich, welche mit höherem Zeitaufwand sowie Mehrkosten verbunden sind.
- Störende Bauwerke: u.a. Bachverrohrungen, Minderdeckung im Bereich Hauptstr. 22.
- Teilweise uns falsch übermittelte Bestandspläne vom vorherigen Stromnetzbetreiber in Dippach für Bestandsleitungen LWL / IkV / 20kV. Dadurch sind sehr viele Suchschlitze und Handschachtungen erforderlich.
- Straßenbeleuchtung: Die Maste müssen teilweise gesichert bzw. ab – und wiederaufgebaut werden, da kein Mastfundament vorhanden ist.
- Verkehrsbehinderung durch starken Anlieger-/ Durchgangsverkehr in den Hauptstraßen. Dadurch teilweise Ampelbetrieb bzw. eine aufwändigere Verkehrsführung erforderlich. (Hinweis auf verkehrsrechtliche Anordnung). Hinzu kommen beengte Platzverhältnisse in den Seitengassen im Altortbereich.
- Oftmals wird im Altortbereich eine Betonschicht als Unterbau vorgefunden. Dadurch entsteht Mehraufwand.
- Auftraggeber Gemeinde: Wasserschieber mussten auf der Trasse mitverlegt und neue erstellt werden.
- Zusätzlich zum FTTH-Ausbau: Da wir in der Ortschaft Dippach ebenso der Stromnetzbetreiber sind, ertüchtigen wir sowohl das Niederspannungs – als auch das Mittelspannungsnetz, um den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Diese Synergie bringt den immensen Vorteil mit sich, dass wir in den nächsten Jahren planmäßig nicht noch einmal den Gehweg zur Erweiterung des Stromnetzes öffnen müssen.

Der neu übermittelte Bauzeitenplan, anhand dessen der Gemeinderat den Baufortschritt erkennen kann, ist als Dateianlage beigelegt und wird heute vorgestellt. Eine Fertigstellung der Tiefbauarbeiten ist in der KW 51 geplant. Im Anschluss an die Bauzeit erfolgt über zwei Monate noch die Aktivsetzung aller Anschlüsse.

Voran genannte Punkte sind leider dafür verantwortlich, dass es zu einem begründbaren Bauverzug kommt.

Wie im vergangenen Jahr mit der Breitbandberatung Bayern abgestimmt, wurde eine Änderungsvereinbarung mit der Telekom bis zum 31.12.2025 geschlossen. Bei der Regierung von Unterfranken wurde eine Verlängerung des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes der Förderung vom 31.07.2025 auf den 31.03.2026 erwirkt. Der Verwendungsnachweis muss bis 30.09.2026 vorgelegt werden.

Aus Sicht der Breitbandberatung Bayern ist es aktuell noch nicht notwendig eine erneute Änderungsvereinbarung mit der Deutschen Telekom zu schließen bzw. eine weitere Verlängerung zu beantragen. Der Ausbau sollte bis Ende 2025 bzw. die Inbetriebnahme bis 02/2026 erfolgen.

Falls dieses Ziel nicht erreicht wird, kann sich die Gemeinde Bergtheim im Dezember 2025 nochmals Gedanken über die beiden Punkte machen.

8. Berufung zur Wahlleiterin/zum Wahlleiter und ihrer/seiner Stellvertretung für die Kommunalwahl am 08.03.2026 (Art. 5 GLKrWG) – beschließend

Sachvortrag: Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist der erste Bürgermeister nicht mehr kraft Gesetzes Wahlleiter. Der Gemeinderat muss vielmehr so rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter berufen, dass diese/dieser ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen können.

Nach Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde – und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist vom Gemeinderat ein Wahlleiter für die

Gemeindewahlen am Sonntag, den 08. März 2026 zu berufen. Mögliche Wahlleiter sind die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten. Ebenso, ist gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 3 GLKrWG aus dem voran genannten Personenkreis eine stellvertretende Person zu berufen.

Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist.

Des Weiteren sind noch vier wahlberechtigte Beisitzer zur Bildung des Wahlausschusses erforderlich. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

Die Verwaltung schlägt vor, den 1. Bürgermeister der Gemeinde Bergtheim, Herrn Konrad Schlier, als Wahlleiter für die Gemeindewahl in Bergtheim am 08.03.2026 zu berufen. Herr Schlier steht nicht mehr für die Bürgermeisterwahl sowie die Gemeinderatswahl 2026 zur Verfügung. Ein Ausschlussgrund gem. Art. 5 Abs. 1 S. 4 GLKrWG liegt somit nicht vor.

Beschluss 1: Die Gemeinde Bergtheim beruft den 1. Bürgermeister der Gemeinde Bergtheim, Herrn Konrad Schlier, zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen am Sonntag, den 08. März 2026. Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 2: Die Gemeinde Bergtheim beruft Herrn Harald Hochum als Stellvertreter des Wahlleiters für die Gemeindewahlen am Sonntag, den 08. März 2026. Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

9. Geburtenbäume / Neugeborenenbäume – beschließend

Sachvortrag: In der Gemeinderatssitzung vom 07.02.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim beschlossen, zukünftig statt der bisher ausgegebenen Schnuffeltücher ein Bäumchen zur Geburt bzw. einen Gutschein hierfür auszugeben. Der Baum könne dann im eigenen Garten gepflanzt werden.

Bisher wurde für die ab Februar 2023 geborenen Kinder noch keine Lösung gefunden.

Der Bauhof der Gemeinde Bergtheim hat mitgeteilt, dass entsprechend geeignete Bäume ca. 40,- € aufwärts kosten würden. Günstigere Bäume sind zu klein, nicht veredelt und würden dann zum großen Teil wieder eingehen. Die Bestellung über das Internet ist aufgrund der Liefer- und Mautkosten nicht zielführend. Die Ausgabe der Bäume, die Bestellung und die Verteilung würde zu einem erheblichen Aufwand für den Bauhof und die Verwaltung führen.

Der Bauhof hat mitgeteilt, dass ggfs. auch eine Förderung der Bäume möglich wäre. Es besteht, nach Rücksprache mit dem Fachbereich für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Würzburg, eine Möglichkeit der Förderung

über das Programm „Steuobst für alle“ von der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung. Die Förderhöhe beträgt 45, – € je Baum und die Anzahl der Bäume muss, mit der jeweiligen Flurnummer der geplanten Pflanzung, bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres dem Landratsamt mitgeteilt werden. Die Angabe der jeweiligen Flächen ist zwingend für die Förderung notwendig. Es handelt sich um Hochstammbäume, welche eine Mindeststammhöhe von 140 cm haben. Der Erfahrung nach, sind Hochstammbäume aufgrund ihrer (zukünftigen) Größe für die private Pflanzung im Garten ungeeignet. Daher ist die Finanzierung der Geburtenbäume über das Förderprogramm nicht zielführend.

Es wurde Kontakt mit der Gartenbaumschule Ringelmann aufgenommen. Dort bestehen bereits Erfahrungen mit der Thematik. Die empfehlenswerteste Möglichkeit für die Gemeinde wäre, wenn bei der Baumschule Gutscheine für einen Betrag xy erworben werden. Die Gemeinde erwirbt diese Gutscheine und vergibt diese an die Eltern bei Anmeldung der Kinder. Die Eltern können sich dann bei der Baumschule einen Strauch, einen Baum oder eine Staude etc. aussuchen. Die Auswahl ist je nach Jahreszeit und Verfügbarkeit begrenzt. Sinnvoll wäre es, die Eltern mittels eines kleinen Schreibens zu informieren, dass für den Gutschein ein Baum etc. gekauft werden und möglichst im Gemeindegebiet gepflanzt werden soll. Mit einem Gutscheinbetrag in Höhe von 25–50 € kann man schon etwas sinnvolles anschaffen. Durch diese Vorgehensweise entsteht der wenigste Aufwand für die Kommune. Der Gemeinderat soll darüber beraten, wie der Beschluss vom 07.02.2023 bezüglich der Geburtsbäume umgesetzt wird.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass alle in Bergtheim angemeldeten neu geborenen Kinder einen Gutschein für eine Baumschule in Höhe von 30, – € erhalten. Alle neugeborenen Kinder sowie Kinder, welche in der Vergangenheit ab dem 07.02.2023 (GR-Beschluss) angemeldet wurden und kein Geschenk der Gemeinde erhielten, bekommen rückwirkend diesen Gutschein. Die Mittel sollen im Haushalt entsprechend vorgesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

10. Abschluss einer Vereinbarung

zwischen dem Tierschutzverein Würzburg und Umgebung e.V. und der Gemeinde Bergtheim über die Aufnahme von Fundtieren ab 01.01.2026 – beschließend

Sachvortrag: Bezüglich der Aufnahme von Fundtieren hat der Tierschutzverein Würzburg e.V. mitgeteilt, dass die seit dem 12.06.2002 bestehende Vereinbarung zum 31.12.2025 fristgerecht gekündigt wird. Die aktuell vereinbarten Konditionen von 0,20 € je Einwohner/Jahr decken die tatsächlichen Aufwendungen sowie die erforderlichen Vorhaltekosten seit geraumer Zeit nicht mehr annähernd. Seit dem Jahr 2002 wurden die Konditionen lediglich um 0,02 € erhöht. Die Versorgung neuer Tiere ist nach Ende der Vertragslaufzeit zu diesen Konditionen nicht mehr möglich. Es bleibt dem Tierschutzverein nichts anderes übrig, als den Vertrag mit der Gemeinde Bergtheim fristgerecht zum 31.12.2025 zu kündigen. Gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV), ist die Gemeinde Bergtheim für die Annahme, Verwahrung und Versorgung von gefundenen Haustieren (Fundtieren) einschließlich der erforderlichen Weiterverfügung über sie, zuständig.

Die Sicherung der gesetzlichen Verpflichtung, die Annahme und Versorgung der auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bergtheim gefundenen Haustieren zu gewährleisten, kann der Tierschutzverein Würzburg e.V. ab dem 01.01.2026 zu einem die Kosten deckenden Preis von 1,00 € pro Einwohner anbieten. Der Tierschutzverein verpflichtet sich in der Vereinbarung zur Entgegennahme und Verwahrung sowie zur bestmöglichen

Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Fundtiere in dem vom Tierschutzverein eigenverantwortlich betriebenen Tierheim. Der Tierschutzverein hat weiterhin für eine tierärztliche Behandlung der Fundtiere zu sorgen, soweit sie bei verständiger Würdigung erforderlich ist, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten und/oder wieder herzustellen.

Die Vereinbarung vom 15.07.2025 wird heute vorgestellt und ist als Anlage im Ratsinformationssystem beigelegt. Der Tierschutzverein bittet um Rücksendung eines unterzeichneten Vertrages bis spätestens 30.09.2025.

Beschluss 1: Die Gemeinde Bergtheim schließt mit dem Tierschutzverein Würzburg und Umgebung e.V. die heute vorgelegte Vereinbarung über die Aufnahme von Fundtieren. Zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen und Vorhaltekosten, die dem Tierschutzverein in Vollzug dieser Vereinbarung entstehen, zahlt die Gemeinde ein jährliches Entgelt i. H. v. 1,00 € pro Einwohner. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2026 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 11; Persönlich beteiligt: 0
abgelehnt

Beschluss 2: Die Gemeinde Bergtheim hat grundsätzliches Interesse daran, mit dem Tierschutzverein Würzburg und Umgebung e. V. eine Vereinbarung über die Aufnahme von Fundtieren abzuschließen. Als pauschale Abgeltung der Aufwendungen und Vorhaltekosten, die dem Tierschutzverein in Vollzug dieser Vereinbarung entstehen, soll ein jährliches Entgelt i. H. v. 0,50 € pro Einwohner angeboten werden.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 1; Persönlich beteiligt: 0

11. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergtheim – beschließend

Sachvortrag: Der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim hat mit Beschluss vom 25.08.2015 (TOP 04) die Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde ein überarbeitetes Muster der Feuerwehrkostensatzung und eines Pauschalsätzeverzeichnis mit Berechnungsbögen vom Bayerischen Gemeindetag in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) veröffentlicht. Angesichts geänderter Fahrzeugtypen und der allgemeinen Kostenentwicklung war die Überarbeitung des Satzungsmusters sowie des Verzeichnisses für Pauschalsätze erforderlich.

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergtheim vom 26.06.2025 entspricht im Wesentlichen dem amtlichen Muster des Innenministeriums sowie des Bay. Gemeindetages. Die Personalkosten-Pauschalen für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wurde von 24, – € auf 28, – € angehoben. Dieses resultiert aus den gestiegenen Kosten der Kommunen für Personalaufwendungen sowie der Erstattung von Verdienstausschlag, Erstattung fortgezahlten Arbeitsentgelts oder der Entschädigung nach Art. 11 BayFwG. Die empfohlene Pauschale für Sicherheitswachen entspricht dem Betrag der Bekanntmachung vom 13.12.2024 (BayMBI. 2025 Nr. 9).

In der Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergtheim vom 26.06.2025, wurde das Verzeichnis der Pauschalsätze angegeben. Die Fahrzeugkosten wurden nach Rücksprache mit den je-

weiligen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Bergtheim, Opferbaum und Dipbach für jedes aufgeführte Fahrzeug einzeln berechnet. Hier wurden die jährlichen Fahrleistungen sowie die jährlichen Ausrückestunden der letzten Jahre entsprechend berücksichtigt.

Ebenfalls finden dort die Kosten für Versicherung sowie alle weiteren Betriebskosten (TÜV, Reifen, Batterie, Überprüfung hydraulischer Geräte etc.) Berücksichtigung. Ebenfalls aufgenommen wurde das neue HLF10 der FF Bergtheim, welches voraussichtlich im Dezember 2025 ausgeliefert werden kann. Die Sach- und Materialkosten für Ölbindemittel, Schaumlöschmittel wurden anhand der tatsächlich für die Gemeinde Bergtheim anfallenden Einkaufskosten berechnet. Die Kosten für den Einsatz von Atemschutzmasken, wurden anhand der pauschal anfallenden Kosten für den Atemschutzgerätepool des Landkreises Würzburg berechnet. Bei der Erstellung der Pauschalsätze wurde Rücksprache mit Herrn Büttner von der Brandschutz Renninger GmbH gehalten. Dieser hält die Berechnung der Pauschalsätze für angemessen, realistisch und plausibel.

Mit der neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergtheim vom 26.06.2025 sowie der zugehörigen Anlage 1 ist die Gemeinde Bergtheim wieder auf dem aktuellen Satzungstand. Des Weiteren sind alle Fahrzeuge incl. des neuen HLF 10 in der Satzung enthalten und können so bei einem abrechnungsfähigen Einsatz in den Kostenbescheid mit aufgenommen werden. Der erforderlichen Kostenanpassung der Fahrzeuge, wird durch den Neuerlass der Satzung Rechnung getragen.

Beschluss: Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergtheim vom 26.06.2025 soll wie heute vorgestellt erlassen werden. Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und wird als Anlage 1 Bestandteil des heutigen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist – zur Kenntnis

Sachvortrag: Der Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO aus den vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen bekannt, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

- *Am Wingert – Dipbach Vergabe Straßenbauarbeiten*
Der Auftrag für die Oberflächenerneuerung der Straße „Am Wingert“ in Dipbach wird an die Firma August Ullrich GmbH aus Elfershausen vergeben.
- *Flurwegesanierung 2025 Gemarkung Bergtheim*
Der Auftrag für die Sanierung von Flurwegen in Opferbaum und Dipbach wird an die Firma August Ullrich GmbH aus Elfershausen vergeben.
- *Erhöhung der Stundenzahl gemeindlicher Mitarbeiter*
Das bisherige geringfügige Beschäftigungsverhältnis eines gemeindlichen Mitarbeiters wird zum 01.08.2025 in ein sozialversicherungspflichtiges Teilzeitbeschäftigungsverhältnis umgewandelt.
- *Genehmigung Kaufvertrag vom 15.05.2025; Fl. Nr. 301/22 Gemarkung Opferbaum*
Der Gemeinderat nimmt von der Urkunde über den Ankauf der Teilfläche von 1 qm der Fl.Nr. 301/22 Gemarkung Opferbaum vom 15.05.2025 Kenntnis.
- *Löschweiher Bergtheim – weiteres Vorgehen Flur 1448*
Der Löschweiher in Bergtheim soll grundsätzlich erhalten

und entsprechende Maßnahmen – wie etwa Abdichtung und Auskleidung – sollen ergriffen werden. Dieser Beschluss wurde vom Gemeinderat abgelehnt.

- *Umbau, Sanierung und Erweiterung Grundschule Opferbaum; Vergabe Gewerk: Abdichtungsarbeiten Kelleraußenwände*
Das Gewerk „Abdichtungsarbeiten der Kelleraußenwände“ wird nachträglich an die Firma Bömmel Bau GmbH vergeben.
- *Umbau, Sanierung und Erweiterung Grundschule Opferbaum; Vergabe Gewerk: Bauendreinigung*
Das Gewerk „Bauendreinigung“ wird an die Fa. Amthor GmbH aus Schweinfurt vergeben.

13. Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen – zur Kenntnis

Sitzungsende: 20:53 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 18.09.2025

Mödl, Schriftführung

Schlier, Erster Bürgermeister

Aus der Verwaltung

Restmüll – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Montag, 13. Oktober 2025
Montag, 27. Oktober 2025

Bioabfall – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Montag, 06. Oktober 2025
Montag, 20. Oktober 2025
Montag, 03. November 2025

Gelbe Tonne – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Donnerstag, 09. Oktober 2025

Papiersammlung – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Dienstag, 28. Oktober 2025

Information zur Gebäudeeinmessung

in der Gemarkung Bergtheim

*Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,
Sehr geehrter Grundstückseigentümer,*

das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBv) Würzburg beabsichtigt im September, Oktober, November, Dezember 2025 in der Gemarkung Bergtheim Vermessungsarbeiten zur Erfassung des veränderten Gebäudebestandes durchzuführen.

Zu den Veränderungen im Bestand der Gebäude gehören Neubauten, Veränderungen am Umfang des Grundrisses bestehender Gebäude und Gebäudeabbrüche.

Der gesetzliche Auftrag (Vermessungs- und Katastergesetz BayRS 219-1-F) zur Einmessung der Gebäude bestimmt auch, dass der Gebäudeeigentümer die anfallenden Kosten trägt.

Die Vermessungskosten errechnen sich nach den Baukosten der Gebäude. Sollten jedoch die Veränderungen im Gebäudebestand nachweislich bereits mehr als 5 Jahre zurückliegen, fallen keine Gebühren an.

Der genaue Vermessungstermin wird den Gebäudeeigentümern rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt.

Ihre persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich. Wir bitten Sie jedoch dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des ADBv Würzburg Zugang zu Ihrem Grundstück erhalten.

Die Berechtigung, Ihr Grundstück zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten zu betreten, ergibt sich aus dem Vermessungs- und Katastergesetz.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg

Gemeinde Oberpleichfeld

Aus dem Gemeinderat

Protokoll der Gemeinde Oberpleichfeld über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 076/O-GR am 10. Juli 2025 im Sitzungssaal Rathaus Oberpleichfeld

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin Rottmann, Martina

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Habel, Gerhard; Hammer, Christoph; Hartlieb, Franz-Josef (nwesend ab 20.00 Uhr; Kötzner, Walter; Kötzner, Michael; Michalzik, Jörgen; Pfister, Benedikt (nwesend ab 20.25 Uhr); Rebitzer, Michael; Schömig, Edmund

Schriftführer: May, Christian

Fehlend: Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Füller, Julia; Klüpfel, Manfred; Stevens, Bernhard
(alle entschuldigt fehlend)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 12.6.2025
2. Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) der Gemeinde Oberpleichfeld – beschließend
3. Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Oberpleichfeld – beschließend
4. Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg-Land für die Gemeinde Oberpleichfeld für das Jahr 2024 – zur Kenntnis
5. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

Bürgermeisterin Rottmann eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 12.06.2025

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 075/O-GR v. 12.06.2025) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

2. Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) der Gemeinde Oberpleichfeld – beschließend

Sachvortrag: Die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) wurde bereits in der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 12.06.2025 unter Tagesordnungspunkt 03 behandelt. Es wurde ein Beschluss zur Satzung vom 27.05.2025 gefasst, die Herstellungskosten unter § 4 Abs. 3 sollten jedoch mit einer Indexierung versehen werden. Der Gemeinderat muss über die endgültige Fassung der Spielplatzsatzung einen Beschluss fassen. Im Satzungsbeschluss vom 17.06.2025 wurde eine entsprechende Formulierung mit aufgenommen.

Folgende Formulierung wurde herangezogen:

KH: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro; diese sind mit 35,00 Euro anzusetzen.

Die Herstellungskosten werden an den Baupreisindex (veröffentlicht im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank) angepasst. Die Basis ist der Baupreisindex vom ersten Quartal des Jahres 2025 (=133,8).

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) der Gemeinde

Oberpleichfeld vom 17.06.2025. Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft und wird als Anlage 1 Bestandteil des heutigen öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 2; Persönlich beteiligt: 0

3. Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Oberpleichfeld – beschließend

Sachvortrag: Die Satzung war bereits Thema der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2025, in welcher kein Beschluss gefasst wurde. Auf den Sachvortrag wird insoweit verwiesen.

Die Formulierung des § 1 Satz 2 (Anwendungsbereich) im derzeitigen Satzungsentwurf sollte dem Gemeinderat erläutert werden.

Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Oberpleichfeld. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

Ausgenommen sind nach dem neuen Gesetzeswortlaut, Nutzungsänderung beim Ausbau von Dachgeschossen und bei der Aufstockung von Wohngebäuden.

Des Weiteren sollte ggfs. die Möglichkeit einer Ablöse im vorliegenden Satzungsentwurf ergänzt werden.

Die Ablösemöglichkeit von Stellplätzen könnte in § 3 der Stellplatzsatzung eingefügt werden.

Hier sind folgende Formulierungen für den Absatz 3 des § 3 in der Mustersatzung vorgesehen:

Alternative 1: (Ablöse im Ermessen der Gemeinde)

Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz ... Euro.

Alternative 2: (Ablöse bei Unmöglichkeit der Herstellung auf dem Baugrundstück)

Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.

Die Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen sind zweckbestimmt zu verwenden. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4c) BayBO erlaubt die Verwendung für die Herstellung zusätzlicher Stellplätze (beispielsweise in Quartiers – oder Anwohnergaragen), für die Instandhaltung, die Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich ihrer Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung innerörtlicher Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsinfrastruktur.

Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt. *Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen.*

Bei der Ermessensausübung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen in der Begründung *Regelbeispiele für eine Ablöse aufzuführen*, beispielsweise die Unmöglichkeit der Herstellung. *Diese Regelbeispiele sollte der Gemeinderat im Vorfeld genau festlegen.*

Die Höhe der Ablösebeträge ist mit den Kosten der Herstellung des Stellplatzes gedeckelt. Um die Höhe der Ablösebeträge der Kostenentwicklung entsprechend ohne Aufwand fortschreiben zu können etwa bei der Festlegung lagebezogen gestaffelter Ablösebeträge oder in Marktlagen mit stetig steigender Preisentwicklung, kann es sich auch anbieten, die Höhe der Ablösebeträge nicht in der Satzung zu regeln. In diesem Fall empfiehlt sich eine Festlegung und Fortschreibung ihrer Höhe im Wege einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. In der Begründung zur Satzung sollte dann entsprechend darauf hingewiesen werden, dass die Höhe der Ablösebeträge vom Gemeinderat beschlussmäßig festgelegt und fortgeschrieben werden.

Die Verwaltung rät dem Gemeinderat dazu, keine Ablösemöglichkeit in der Satzung vorzusehen.

Ein weiterer angesprochener Punkt in der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2025 war die Prüfung der Möglichkeit, der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, welche ggfs. lt. Gemeinderat ebenfalls mit aufgegriffen werden könnten. Hierzu wurde Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag (Herr Simon) gehalten. Herr Simon teilte mit, dass es die Möglichkeit gibt, die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten in die Stellplatzsatzung mit aufzunehmen. Im Satzungsmuster wurde dieses aufgrund der Ablehnung vom Bayerischen Städtetag nicht aufgeführt. Bei der Formulierung in der Satzung sollte auf vergangene, bereits verwendete Formulierungen zurückgegriffen werden. Daher wurde im heute vorgestellten Satzungsmuster folgende Erweiterung mit aufgenommen:

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, zur Aufnahme einer Ablösemöglichkeit in die Satzung eine Entscheidung zu treffen. Im Anschluss daran wird die Satzung ausgearbeitet und dem Gemeinderat in geänderter Fassung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Alternativ kann die Stellplatzsatzung vom 01.07.2025, welche keine Ablösemöglichkeit berücksichtigt, auch heute beschlussmäßig behandelt werden.

Es wurde kein Beschluss gefasst, denn dem Gemeinderat sollen in der nächsten öffentlichen Sitzung noch folgende Aspekte erläutert werden:

- die Formulierung und Erläuterung des Art 81 Abs. 1 Nr. 4 b im derzeitigen Satzungsentwurfes (wird erst ab 01.10.25 veröffentlicht)
- Erklärung des Art 81 Abs. 1 Nr. 4 b

4. Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg-Land für die Gemeinde Oberpleichfeld

für das Jahr 2024 – zur Kenntnis

Sachvortrag: Der Ersten Bürgermeisterin ging am 10.06.2025 der Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg-Land für das Jahr 2024 zu. Der Sicherheitsbericht wird den Gemeinderatsmitgliedern im RIS zur Verfügung gestellt bzw. übersandt und enthält die Entwicklungen der Kriminalstrafen, der Diebstahlsdelikte sowie der sonstigen Straftaten. Ebenso sind die Unfallentwicklung im Verkehrsbereich, die Einsatzgeschehen sowie der Sicherheitszustand der Gemeinde Oberpleichfeld ersichtlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Bericht gerne per E-Mail von der Gemeinde anfordern (poststelle@vgem-bergtheim.bayern.de).

5. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

Sachvortrag:

1. Der Gemeinderat legt einen Termin zur Begehung des geplanten Rundweges fest. Das Bauamt wird anschließend eine Kostenschätzung abgeben und diese in der Haushaltsplanung für 2026 vorsehen.
2. Die Einweihung des „Grundstücks An der Pleichach“ findet am 26.07.25 ab 16 Uhr statt. Die Verwaltung wird eine entsprechende Veröffentlichung nach Absprache mit der 1. Bürgermeisterin erstellen.
3. Der Gemeinderat bittet zu prüfen, ob der Brunnen am Wethgelände abgebaut und in der Dreschhalle gelagert werden kann. Hintergrund ist u.a. das bevorstehende Fischfest. Das Bauamt wird sich den Bereich mit dem Bauhof ansehen und entsprechende Informationen an den Gemeinderat weiterleiten.

Sitzungsende: 20:45 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 18.09.2025

May, Schriftführung

Rottmann, Erste Bürgermeisterin

Aus der Verwaltung

Restmüllabfuhr – Oberpleichfeld

Montag, 13. Oktober 2025

Montag, 27. Oktober 2025

Bioabfall – Oberpleichfeld

Montag, 06. Oktober 2025

Montag, 20. Oktober 2025

Montag, 03. November 2025

Gelbe Tonne – Oberpleichfeld

Freitag, 10. Oktober 2025

Papiersammlung – Oberpleichfeld

Dienstag, 21. Oktober 2025

Mitgliedsgemeinden: Bergtheim und Oberpleichfeld

Bekanntmachungen

Rathaus geschlossen

- Das Rathaus ist am **Mittwoch, den 29.10.2025**, aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung **ganztagig geschlossen**. Wir bitten Sie dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Die November-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinden Bergtheim & Oberpleichfeld erscheint voraussichtlich am 4. November 2025.

Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 23. Oktober 2025.

Das Mitteilungsblatt der VGem Bergtheim und der Gemeinden Bergtheim und Oberpleichfeld erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Es ist kein Amtsblatt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim

Verantwortlich: für den redakt. Text der VGm. Bergtheim
Andreas Faulhaber, Geschäftsstellenleiter
für den allgemeinen Textteil
Thomas Stuckenbrok, Rosis Offsetdruck

Druck & Verlag: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 99114

- Das Rathaus ist am **Donnerstag, den 23.10.2025**, aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung **ganztagig geschlossen**. Wir bitten Sie dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Bergtheim

Schlier, Gemeinschaftsvorsitzender

Bürgerbüro geschlossen

- Das Bürgerbüro ist am **Dienstag, den 30.09.2025**, aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung **von 8.00 bis 12.00 Uhr geschlossen**.

Wir bitten Sie dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Bergtheim

Schlier, Gemeinschaftsvorsitzender

Vereine & Verbände

Altpapiersammlung am 11.10.

Bergtheim Am **Samstag, 11. Oktober 2025** findet wieder unsere Altpapiersammlung in Bergtheim statt.

Sammelt bitte bis dahin Papier, Werbeprospekte, Bücher, etc. (keine Karton's) und legt diese ab 8:00 Uhr für uns bereit. Wir kommen vorbei und nehmen diese mit. Vielen Dank für die Unterstützung.

Die Fußballjugend vom SV Bergtheim

Bündnis 90 /Die Grünen OV Bergtheim-Dipbach-Opferbaum

Einladung zur Aufstellungsversammlung

Der Ortsverband Bergtheim-Dipbach-Opferbaum von Bündnis 90/Die Grünen lädt herzlich zur Aufstellungsversammlung zur Wahl des Bürgermeisterkandidaten ein.

Wann: **Freitag, 10. Oktober 2025** um 19.30 Uhr

Wo: Bürgerforum Bergtheim

Willkommen sind alle Interessierten, Freunde und Mitglieder des OV Bergtheim-Dipbach-Opferbaum.

Allgemeines

KÖB Bergtheim

Büchereinachmittag am 19. Oktober 2025

Herzliche Einladung an große und kleine Bücherfreunde zum jährlichen Büchereinachmittag der Bücherei Bergtheim am **Sonntag, dem 19. Oktober 2025**, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Es gibt Kaffee und Kuchen, Kinderaktionen, kostenlose Medienausleihe und einen großen Bücherflohmarkt. Wir freuen uns auf viele Besucher.

Das Team der Bücherei Bergtheim

Bücherei Oberpleichfeld

Weinprobe mit Autorenlesung

Die Bücherei lädt ein am **Samstag, 4.10.2025**, um 19 Uhr ins Pfarrheim Oberpleichfeld.

Bei der fränkischen Weinprobe genießen wir 4 exzellente Weine vom Weingut Gerhard Krämer in Obereisenheim. Dazu gibt es einen fränkischen Brotzeitteller mit ausgewählten Gerichten.

Zu unserer Unterhaltung haben wir die mehrfache Bestsellerautorin Kristina Moninger aus Würzburg eingeladen. Sie liest und erzählt aus ihrem Buch „The First to Fall“. Spannung und Herzklopfen sind dabei auf jeden Fall garantiert!

Anmeldung bitte bis spätestens Do., 25. September 2025 bei Hildegunde Weis, Tel. 09367-981501, Handy 0176-28490053, Mail: hildegundeweis@gmx.de.

Neues aus der Badmintonabteilung des SVB

Montagstraining mit neuem Konzept

Bergtheim Seit einigen Wochen wird am Montag wieder intensiv auf den Courts in der Willi-Sauer-Halle in Bergtheim trainiert. Die Gruppe, die Anfang 2020 ins Leben gerufen wurde, war zwischenzeitlich ohne Trainer auf ein Minimum geschrumpft, doch nun steht mit unserer Jugendtrainerin Vicky wieder ein Coach am Spielfeldrand und es haben sich zudem einige unserer Jugendspieler dem Montagstraining angeschlossen. So trainieren nun unsere Mannschaftsspieler gemeinsam mit dem Nachwuchs.

„Das ist natürlich eine ungewöhnliche Kombination. Die Älteren haben viel mehr Erfahrung und Spielhärte, dafür sind die Kids technisch schon weiter als es ihre Vorgänger in ihrem Alter waren“, erklärt Trainerin Vicky. „Für mich als Trainerin ist es eine tolle Herausforderung, eine solch heterogene Gruppe zu leiten. Das große Ziel ist, dass sowohl die ‚Großen‘ als auch die ‚Kleinen‘ davon profitieren. Aber alle nehmen die Herausforderung super an, die Mannschaftsspieler helfen den Jüngeren, die wiederum Vollgas geben. Von diesem Konzept kann unser Verein extrem profitieren.“

An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass die Idee von Leonie und ihrer Familie kam, die sich anfangs auch um die Organisation gekümmert haben. Vielen Dank an euch für euer Engagement!

Text und Foto: Victoria Blank

1. Mannschaft: Ausblick auf die neue Spielzeit

Bergtheim In wenigen Wochen startet unsere 1. Mannschaft in die neue Spielzeit. Das Team um Mannschaftsführer Dominik Roth geht wie in den vergangenen Jahren in der Bezirksklasse B an den Start und möchte sich nach Platz 6 in der Vorsaison weiter steigern. „Wir hatten letztes Jahr einen guten Start, mussten dann aber leider einige verletzungsbedingte Ausfälle verkraften“, blickt unser Kapitän Dominik zurück. Zu den Verletzten zählten mit Kerstin Hetterich und Noah Wild unter anderem wichtige Leistungsträger im Team. „Wir hatten trotzdem Spaß und haben uns sehr stark verbessert. Mir ist wichtig, dass wir weiterhin mit Freude in die Spieltage gehen und Erfahrung sammeln. Wir werden immer besser und wollen nun Punkte holen.“ Für die kommende Spielzeit steht dem SVB eine schlagkräftige Truppe zur Verfügung – auch wenn wir einige Abgänge verzeichnen mussten. „Es gibt einige Veränderungen im Team, wir mussten unsere Aufstellung anpassen, haben aber auch spannende Neuzugänge gewonnen“, kündigt Dominik an. Spannend wird vor allem, wie sich unsere Eigengewächse Felix Weth und Leonie Weissenberger schlagen werden, die bereits in ihrer Altersklasse U15 für mächtig Furore sorgen. Aber auch Jonas Ziegler, Simon Göbel, Katharina Escher und Valentina Müller werden uns aus der eigenen Jugend unterstützen, dazu kommt mit Marco Holl ein starker Spieler aus der Hobbygruppe. „Unser Team hat einige Stärken, die ich allerdings noch nicht verraten möchte“, resümiert Dominik vielsagend. „Wir werden sehen, wie gut wir diese Stärken ausspielen können.“

Los geht es am 5.10.2025 um 10 Uhr in der Willi-Sauer-Halle gegen die SG Franken Sennfeld III. Wer unser junges Team unterstützen möchte, ist hierzu herzlich eingeladen!

Text: Victoria Blank



Erste RegioPlus-Challenge **Iss', was um die Ecke wächst!**

Würzburg Kann man sich ausschließlich mit bio-regionalen Lebensmitteln ernähren, ohne groß auf etwas verzichten zu müssen? Das können Interessierte in diesem Herbst gemeinsam mit anderen Experimentierfreudigen im Selbstversuch testen. Im Zeitraum vom 6. bis 12. Oktober 2025 ruft die Öko-Modellregion stadt.land.wü. gemeinsam mit sechs weiteren Öko-Modellregionen aus Franken und der Oberpfalz erstmals zur RegioPlus-Challenge auf.

7 Tage, 50 Kilometer, 3 Joker: Wer stellt sich der Herausforderung? Egal ob gemeinsamen oder alleine, Teilnehmende essen und trinken eine Woche lang nur regionale Produkte, die im Umkreis von maximal 50 Kilometern um den eigenen Wohnort erzeugt werden. Das „Plus“ im Namen der Challenge legt den Fokus auf den Genuss bio-regionaler, saisonaler und fairer Produkte.

Jede Person darf dabei drei Joker festlegen. Diese erlauben, auf drei Produkte zurückzugreifen, die nicht aus der Region stammen. Beispielsweise muss niemand auf den täglichen Kaffee am Morgen oder die Schokolade am Abend verzichten.

Mitmachen lohnt sich für die Region, das Klima und dich

Die RegioPlus-Challenge macht erlebbar, was bio-regional bedeutet. Wer regional in Bio-Qualität einkauft, stärkt heimische Bio-Betriebe und hält die Wertschöpfung in der Region. Gleichzeitig wirken sich die kurzen Transportwege und die ökologische Landwirtschaft positiv auf unser Klima aus. Das Beste dabei: Teilnehmende können sich auf eine genussvolle Woche mit gesunden Lebensmitteln freuen, bei denen sie wissen, wo es herkommt. Hanna Dorn, die Managerin der Öko-Modellregion stadt.land.wü., hat ein klares Ziel: Die Menschen für die Lebensmittel vor Ort zu begeistern. „Wir wollen zeigen, dass bio-regionales Einkaufen ganz einfach sein kann und leckere Gerichte dabei entstehen“, so Dorn.

Live-Kochen auf Instagram mit Joeskochwelt

Im Rahmen der RegioPlus-Challenge laden die unterfränkischen Öko-Modellregionen Oberes Werntal, Rhön-Grabfeld und stadt.land.wü. zu einem exklusiven Online-Kochevent ein. Gemeinsam mit dem Influencer und Hobbykoch Josef Ertl von Joeskochwelt verwandeln sie am 10. Oktober 2025 ab 17:30 Uhr live auf Instagram regionale Bio-Zutaten in ein leckeres und einfach umsetzbares Gericht. Das interaktive Format lädt dazu ein, von zu Hause aus mit zu kochen, Fragen zu stellen und mit etwas Glück sogar live mit Joeskochwelt den Kochlöffel zu schwingen. Mehr dazu bald auf den Social-Media-Kanälen des Landkreises Würzburg und Joeskochwelt. Auf der Homepage www.regiopluschallenge.com gibt es Tipps zur Challenge, regionale Aktionen und Rezeptideen.



Bio und regional frisch gekocht auf dem Teller kann einfach und lecker sein: Die Öko-Modellregion stadt.land.wü. lädt im Oktober mit der RegioPlus-Challenge zum Entdecken regionaler Lebensmittel ein. Foto: Daniel Delang

Begleitend zur Vorbereitung und Durchführung können sich Interessierte zum RegioPlus-Challenge Newsletter anmelden. Fragen beantwortet Öko-Modellregionsmanagerin Hanna Dorn (Telefon 0931 8003 5108, oekomodellregion@ira-wue.bayern.de). Mehr Informationen sind auf der Website der Öko-Modellregion „stadt.land.wü.“ auf oekomodellregionen.bayern/stadt.land.wue in der Rubrik „Termine“ zu finden.

Ernährungstipps für Schulkinder

Energienachschub über den Tag verteilen

Würzburg Etwa ein Viertel (26 Prozent) der Schülerinnen und Schüler kommen in Deutschland ohne Frühstück in die Schule. Das ergab eine Befragung von Eltern und Lehrpersonal im Jahr 2023. Noch 2016 waren es mit nur acht Prozent deutlich weniger Schulkinder, die nicht gefrühstückt hatten.

Damit Kinder im Grundschulalter sich im Unterricht konzentrieren können, brauchen sie neben einem nährstoffreichen Frühstück über den ganzen Tag verteilt regelmäßigen Energienachschub in Form von gesunden Lebensmitteln. „Während Erwachsene schon einmal ohne Essen aus dem Haus gehen können, ist für Kinder das morgendliche Frühstück die wichtigste Mahlzeit des Tages, denn ihr Körper kann noch nicht so gut Reserven aufbauen und mobilisieren“, sagt Ulrike Jaques, Ernährungsexpertin bei der AOK in Würzburg. Am besten frühstücken Kinder in aller Ruhe, ohne Stress und Eile. Ein fitmachendes Frühstück besteht aus Getreide- und Milchprodukten, frischem Obst oder Gemüse und einem Getränk. Und zu einem kleinen Frühstück gehört ein großes Pausenbrot und umgekehrt.

Ausgewogene Lebensmittelauswahl...

Optimal ist, wenn sich die Mahlzeiten bei der Lebensmittelauswahl über den Tag hinweg ergänzen.

Ulrike Jaques schlägt vor, zu jeder Mahlzeit Obst oder Gemüse zu essen: „Gemäß der Empfehlung ‚5 am Tag‘ dürfen es dreimal täglich je eine Handvoll Gemüse und dazu zwei Portionen frisches Obst sein.“ Für Kinder ist zudem entscheidend, genügend hochwertiges Eiweiß zu sich zu nehmen, weil es Sättigung und Wachstum fördert. Milch oder Milchprodukte kommen möglichst täglich auf den Speiseplan, denn sie sind reich an Kalzium, das für starke Knochen und Zähne wichtig ist.

Naturjoghurt mit frischem Obst ist eine empfehlenswerte Zwischenmahlzeit oder auch ein leckerer Nachtisch, Kakaogetränke oder Fertigjoghurt hingegen eher nicht, denn sie enthalten oft viel Zucker. Bei den kohlenhydratreichen Lebensmitteln wie Brot oder Nudeln sind die verwendeten Produkte idealerweise aus Vollkornmehl, weil es Vitamine, Mineralstoffe und Ballaststoffe liefert und lange satt macht.

...und möglichst zuckerfreie Getränke

Kinder benötigen außerdem über den Tag verteilt ausreichend Flüssigkeit – umso mehr, je größer der Bewegungsdrang ist. Eine Trinkmenge von einem bis anderthalb Liter ist völlig normal. Eltern geben am besten immer auch eine Trinkflasche mit Mineralwasser, Kräuter- oder Früchtetee mit in die Schule.

Zucker sieht Ulrike Jaques auch beim Trinken kritisch: „Zuckerreiche Getränken erzeugen Blutzuckerspitzen, die hungrig machen, sie enthalten wenig Nährstoffe und können Karies fördern.“ Deshalb ist es günstig, wenn Fruchtsaft-schorlen aus viel Wasser und wenig Saft gemischt werden. Von zuckerreichen Limonaden, Cola, Fruchtnektaren und ähnlichem rät sie ganz ab.

Internet-Tipp:

Gesunde Ernährung für Kinder: Die Mischung macht's!